

RS Vwgh 1990/1/30 89/14/0212

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.01.1990

Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

EStG 1972 §15;

EStG 1972 §16 Abs1 Z9;

EStG 1972 §16 Abs1;

EStG 1972 §16 Abs5;

EStG 1972 §26 Z7;

EStG 1972 §29 Z4;

Beachte

Besprechung in: ÖStZB 1990, 356;

Rechtssatz

Auch Reisekostenvergütungen zählen zu den Einnahmen des Funktionärs und sind daher der Bemessungsgrundlage zur Ermittlung des Werbungskostenpauschbetrages zuzuzählen. Werden Reisekosten detailliert (wenn auch nach den Regeln des § 16 Abs 1 Z 9 und des § 26 Z 7 EStG 1972 bei Einkünften anderer Art, zu denen sie nicht gehören), als Werbungskosten geltend gemacht, die den Werbungskostenpauschbetrag gem § 16 Abs 5 EStG 1972 übersteigen, so ist ihr Auflaufen und ihr Zusammenhang mit der Funktion (zu prüfen und der Höhe nach) festzustellen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989140212.X05

Im RIS seit

30.01.1990

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at